

GESCHÄFTSORDNUNG

SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS

§1 Zusammensetzung

1.1. Der DSRV-Schiedsrichterobmann wird von der DSRV-Mitgliederversammlung im Turnus von 2 Jahren gewählt. Wählbar ist jede natürliche Person.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Der DSRV-Schiedsrichterobmann beruft in einem Zeitraum von 4 Wochen nach seiner Wahl den Schiedsrichterausschuss mit einem stellvertretenden Vorsitzenden und 1 bis 3 Beisitzern.

Der Schiedsrichterausschuss besteht aus mindestens 3 höchstens 5 stimmberechtigten Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- ein bis drei Beisitzern

Der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie die Beisitzer sind vom DSRV-Präsidium in der ersten Präsidiumssitzung nach Besetzung des Ausschusses zu bestätigen.

Bei Ausfall eines Mitgliedes des Schiedsrichterausschusses oder Aufstockung der Mitgliederzahl auf maximal 5, können für die freien Plätze im Ausschuss, Mitglieder durch den Schiedsrichterausschuss kooptiert werden.

1.2. Die Vollversammlung der Beauftragten der Landesverbände ist in jedem Jahr 1 mal einzuberufen . Die Einladung dazu hat 4 Wochen vorher durch den Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses zu erfolgen.

Auf Antrag von vier Obleuten oder aufgrund eines mit Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefassten Beschlusses des Schiedsrichterausschusses, muss eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.

1.3. Die Vollversammlung ist immer dann beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. In der Vollversammlung haben die Beauftragten der Landesverbände die Stimmzahl, die der von ihnen vertretene Landesverband auf der jeweils vergangenen ordentlichen Mitgliederversammlung des DSRV hatte.

Das Vertretungsrecht ist schriftlich nachzuweisen. Ein Landesverband kann sich nicht durch schriftliche Vollmacht durch einen anderen Landesverband vertreten lassen.

§ 2 Aufgaben

Innerhalb des Schiedsrichterausschusses werden verschiedene Aufgabenbereiche an die einzelnen Mitglieder delegiert. Die Aufgabenverteilung erfolgt in der ersten Schiedsrichterausschuss-Sitzung nach einer Neuwahl des Schiedsrichterobmanns, oder wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder dies für notwendig erachten.

Der Obmann ist zugleich Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses.

Er bzw. sein Stellvertreter vertritt den DSRV in den entsprechenden nationalen und internationalen Ausschüssen und Gremien.

Die Aufgabenschwerpunkte des Schiedsrichterausschusses gliedern sich wie folgt:

- Ausarbeitung und Vorgabe von Richtlinien
- Aus- und Weiterbildung der LV-Obmänner und deren Ausschüsse
- Fortbildung der A-Lizenzschiedsrichter
- Seminare/Leistungstests und Einstufungen in die A-Lizenz
- Regelinterpretation gemäß den jeweils gültigen Squash-Spielregeln
- Ausbildungsrichtlinien zum Grundkurs, C-Lizenz und B-Lizenz
- Einsatz von Schiedsrichtern im Bereich des DSRV und Entsendung von Schiedsrichtern auf internationaler Ebene.
- Erfassung aller Ausbilder im Schiedsrichterwesen ab der B-Lizenz, mit Personalbogen und zusätzlich bei A-Lizenz-Schiedsrichtern, mit deren Einsätzen
- Aufbau und Pflege einer A-Lizenzschiedsrichterkartei
- Nominierung von Schiedsrichtern zur Ausbildung im Bereich der ESF/WSF

Weitere Aufgabenbereiche vergibt der Schiedsrichterausschuss nach Bedarf und Notwendigkeit.

§ 3 Schiedsrichterausschuss-Sitzungen

Schiedsrichterausschuss-Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Der Termin dieser Sitzungen ist mindestens 4 Wochen vorher allen Ausschussmitgliedern bekannt zu geben.

Zu allen Schiedsrichterausschuss-Sitzungen sind die Vertreter des Sport- und Jugendausschusses, der DSL, sowie das für den Schiedsrichterausschuss zuständige Präsidiumsmitglied einzuladen.

Schiedsrichterausschuss-Sitzungen müssen einberufen werden, wenn

- a) dies auf einer Sitzung des Ausschusses beschlossen wird
- b) wenn die Mehrzahl der Ausschussmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragt

Die Tagesordnung ist mindestens 10 Tage vor der Sitzung zu verschicken.
Jedes Mitglied des Schiedsrichterausschusses hat das Recht, zu verlangen, dass ein bestimmter Tagesordnungspunkt in die zu verschickende Tagesordnung aufgenommen wird.

Während der Sitzung kann die Tagesordnung mit Mehrheit geändert werden.

Der Tagungsort wird durch den Vorsitzenden festgelegt.

Der Schiedsrichterausschuss ist beschlussfähig,
wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

Der Schiedsrichterausschuss fällt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4 Protokollführung

Über die Schiedsrichterausschuss-Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einer beauftragten Person, Protokolle angefertigt, die innerhalb von 14 Tagen den Schiedsrichterausschussmitgliedern, der DSRV-Geschäftsstelle und den Landesverbänden zugehen müssen.

Jedes Schiedsrichterausschussmitglied kann bei der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls Einspruch gegen das Protokoll oder Protokollteile erheben und/oder Änderungen verlangen. Gehen innerhalb von 14 Tagen nach Versand des Protokolls keine Einsprüche/Änderungsanträge bei der Geschäftsstelle ein, so gilt dieses Protokoll als genehmigt. Im Falle von Änderungsanträgen ist das Protokoll auf der nächstfolgenden Sitzung endgültig zu genehmigen.

§ 5 Beschlüsse ohne Sitzung

Der Schiedsrichterausschuss kann Beschlüsse auch in Form von telefonischen Umfragen fassen, wenn die Sachlage dies erfordert und der formulierte Beschlussantrag den Ausschussmitgliedern schriftlich vorliegt. In jedem Fall sind jedoch die mündlichen Stimmabgaben durch die Ausschussmitglieder unverzüglich schriftlich, möglichst per Fax oder e-Mail, zu bestätigen.

§ 6 Abrechnungswesen

Jedes Mitglied des Schiedsrichterausschusses hat Anspruch auf Erstattung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben entstehen.

Grundsätzlich gilt für Art, Höhe und Frist der Abrechnung die Kostenerstattungs- und/oder Finanzordnung des DSRV.

Bei den Abrechnungen ist stets zu trennen zwischen Maßnahmen (Sitzungen, Qualifikation zur EM oder WM, Schiedsrichterbeobachtung, Repräsentation, etc.) und laufenden Kosten (Porto, Telefon, etc.). Maßnahmenabrechnungen sind grundsätzlich nur unter Vorlage entsprechender Originalbelege abrechnungsfähig. Laufende Kosten können gegebenenfalls mit einer Pauschale, welche vom DSRV-Präsidium festgelegt wird, abgegolten werden.

Bei notwendigen Reisen im Rahmen der Ausschusstätigkeit ist öffentlichen Verkehrsmitteln den Vorzug zu geben. Bei nicht zumutbaren Verbindungen ist die Benutzung des eigenen PKW grundsätzlich gestattet. Die Benutzung einer Flugverbindung bedarf in jedem Fall im Voraus der schriftlichen Genehmigung des Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters.

Jedes Ausschussmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die kostengünstigste Verkehrsverbindung und Verkehrsmittel (z.B. Fahrgemeinschaften) in Anspruch genommen wird.

Maßnahmen und die daraus folgenden Abrechnungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie im Rahmen der entsprechenden Etats genehmigt wurden.

§ 7 Sitzungsteilnahme von Gästen

Sofern Mitglieder des DSRV an Sitzungen des Schiedsrichterausschusses teilnehmen möchten, so ist dies möglich. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind jedoch durch den Gast selbst, bzw. dem Gremium, dem er eigentlich angehört, zu tragen.

Nimmt eine nicht dem Schiedsrichterausschuss angehörende Person auf Wunsch und Einladung des Ausschusses an einer Sitzung teil, so sind die entstehenden Kosten durch den Schiedsrichterausschuss zu tragen. Dies gilt nicht für Vertreter des DSRV oder der DSL.

§ 8 Schlussbestimmungen

Hiermit verlieren alle vorherigen Ordnungen zum Schiedsrichterwesen ihre Gültigkeit.

Die Geschäftsordnung kann nur auf Antrag bzw. Vorschlag des Schiedsrichterausschusses vom Präsidium mit einfacher Mehrheit geändert werden.

MV Koblenz, 06.12.2003